

Der Steuerreform-Plan Reinhardts

Weibliche Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft

Weitere große Maßnahmen, und zwar Dauermaßnahmen, im Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit und damit gleichzeitig im Rahmen der Bevölkerungspolitik sind das Gesetz zur Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen, beide vom 1. Juni 1933. Es wird eine steuerliche Vergünstigung für Hausgehilfinnen gewährt. Die Folge davon ist, daß sich die Zahl der Hausgehilfinnen inzwischen um 100 000 erhöht hat. Das bedeutet eine dauernde Entlastung des Arbeitsmarktes, und die Ehefrau und Mutter erhält wieder mehr Zeit, sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen. Die Zahl der Hausgehilfinnen betrug im Jahr 1925 noch rund 1 Million, Mitte 1933 nur noch 500 000. Der Rückgang war auf die Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen. Es ist sicher, daß sich infolge der steuerlichen Vergünstigung die Zahl der Hausgehilfinnen weiter bedeutend erhöhen wird und auf diese Weise eine weitere Entlastung des Arbeitsmarktes erzielt werden wird. Aus verschiedenen Städten wird bereits gemeldet, daß die Nachfrage nach Hausgehilfinnen das Angebot übersteigt.

Förderung der Eheschließungen

Dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen gemäß werden seit 1. August 1933 an junge Volksgenossen und Volksgenossinnen, die heiraten wollen, Ehestanddarlehen gewährt. Die Zahl der Eheschließungen in Deutschland war in den Jahren vor 1933 sehr stark zurückgegangen. Das war insbesondere darauf zurückzuführen, daß es den jungen Volksgenossen und Volksgenossinnen infolge ihrer schlechten sozialen Verhältnisse an den erforderlichen Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heims fehlte. Die Gewährung eines Ehestanddarlehens ist an die Voraussetzungen geknüpft, daß die künftige Ehefrau dem Arbeitnehmerstand angehört und sich verpflichtet, anlässlich ihrer Verheiratung aus dem Arbeitnehmerstand auszuscheiden. Die Hingabe des Ehestanddarlehens ist grundsätzlich an die Voraussetzung geknüpft, daß sich die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer um eine Kraft vermindert, und daß auf diese Weise eine Entlastung um eine weitere Arbeitskraft eintritt. Die Mittel zur Gewährung der Ehestanddarlehens bringen wir dadurch auf, daß wir von allen unverheirateten Männern und Frauen eine Ehestandhilfe erheben. Die Bestimmungen über die Ehestandhilfe sind gegenwärtig im Gesetz zur Förderung der Eheschließungen enthalten. Diese Bestimmungen werden mit Inkrafttreten des neuen Einkommensteuergesetzes abgelöst werden durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer der Verheirateten.

Die Nachfrage nach Ehestanddarlehen übertrifft alle Erwartungen. Infolgedessen hat der Durchschnittsbetrag für das einzelne Ehestanddarlehen bis auf weiteres wesentlich herabgesetzt werden müssen. Wir haben von Anfang August bis heute rund 300 000 Ehestanddarlehen gewährt. Das bedeutet, wenn wir annehmen, daß vielleicht 100 000 Paare auch ohne Ehestanddarlehen geheiratet haben würden, eine Entlastung des Arbeitsmarktes um rund 200 000. Es sind rund 200 000 weibliche Arbeitskräfte aus dem Arbeitnehmerstand mehr ausgeschieden, teil-

weise aus Stellungen, die sie bekleideten, teilweise aus dem Heer der weiblichen Arbeitslosen. Dazu kommt die Erhöhung des Beschäftigungsgrades und der Beschäftigungsziffer in der Möbelindustrie, Hausgeräteeindustrie, Bauwirtschaft usw., die für die Zeit von August bis heute mit mindestens 200 000 wird angenommen werden können. Auf die Bauwirtschaft wirkt das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen insofern belebend, als mehr Kleinwohnungen gebraucht werden. Der Mehrbedarf an Kleinwohnungen wird ab 1934 mit rund 200 000 jährlich angenommen werden können. Wir haben also in Auswirkung unseres Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen bis heute eine Entlastung des Arbeitsmarktes um rund 400 000 erzielt.

Die Belebung in der Möbelindustrie, Hausgeräteeindustrie, Bauwirtschaft usw. wird von Dauer sein, denn wir werden Ehestanddarlehen nicht nur heute und morgen, sondern immer gewähren, solange, wie lange es heiratsreife Volksgenossinnen im Arbeitnehmerstand geben wird. Die Zahl der weiblichen Arbeitnehmer in Deutschland beträgt heute noch immer rund 6 Millionen.

Außerdem ist zu bedenken, daß die Folge der fortgesetzten Vergrößerung der Zahl der Hausstände eine fortgesetzte Steigerung des Erfordernisses an Möbeln und Haushaltsgegenständen sein wird. Auch der Bedarf an Spielwaren, Kinderwäsche, Kinderkleidung usw. wird bedeutend steigen; denn es ist anzunehmen, daß in Auswirkung des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen jährlich rund 200 000 Kinder mehr geboren werden. Dieser Mehrbedarf stellt sich bereits jetzt ein; denn Ehestanddarlehen werden seit August 1933 gewährt. Der Mehrbedarf wird mit jedem Monat größer werden. Um Anschaffungen für die neugeborenen Kinder zu erleichtern, werden den jungen Eltern nach der Geburt eines jeden Kindes 25 v. H. des Ehestanddarlehens erlassen, und es wird ihnen außerdem erlaubt, die Tilgungszahlungen auf die Dauer eines Jahres auszusetzen.

Wir werden in jedem Jahre rund 250 000 Ehestanddarlehen gewähren. Nehmen wir an, daß davon 50 000 Paare auch ohne Ehestanddarlehen heiraten würden, so werden in Auswirkung unseres Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen 200 000 Ehen im Jahr mehr geschlossen. Das bedeutet eine Entlastung des Arbeitsmarktes um lausend 200 000 jährlich. Diese Entlastung ist nicht eine künstliche, nicht eine nur vorübergehende, sondern eine dauernde. Das gleiche gilt von den Entlastungen, die wir durch Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte als Hausgehilfinnen in die Hauswirtschaft erzielen. Es handelt sich in dem Gesetz zur Förderung der Eheschließungen und in dem Gesetz zur Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft um eine dauernde arbeitsmarktpolitische und bevölkerungspolitische Umgestaltung unserer deutschen Frauen. Allein in Auswirkung dieser beiden Maßnahmen wird es uns gelingen, die Arbeitslosigkeit auf die Dauer weitgehend zu vermindern. In dem Jahre haben wir in Auswirkung allein dieser Maßnahmen eine Entlastung des Arbeitsmarktes um rund 500 000 erfahren:

100 000 weibliche Arbeitskräfte als Hausgehilfinnen in die Hauswirtschaft,

200 000 weibliche Arbeitskräfte aus dem Arbeitnehmerstand in die Ehe,

200 000 Mehrbeschäftigte in der Möbel-, Hausgerätee- und dergl. Industrie.

Das wird, insbesondere soweit es sich um die Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte aus dem Arbeitnehmerstand in die Ehe handelt, unentwegt so weitergehen. Das bedeutet eine organische und dauernde Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Die Gesetze zur Ueberführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft und zur Förderung der Eheschließungen führen zwangsläufig auch zu einer dauernden Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe und infolge der erhöhten Umsätze, der erhöhten Einkommen und des erhöhten Verbrauchs zu einer dauernden Verbesserung der Einnahmen an Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen, also zu einer dauernden Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge unseres Volkes.

Erhöhung der Kinderermäßigung in der neuen Einkommensteuer

Für jedes zum Haushalt des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind dürfen bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen bisher je 8 v. H. des über 720 RM. hinausgehenden Einkommens vom Einkommen abgezogen werden, jedoch höchstens 600 RM. für jedes minderjährige Kind, insgesamt nicht mehr als 8000 RM. Bei Lohnsteuerpflichtigen wurden für jedes Kind 10 v. H. Abzug gewährt, jedoch höchstens 800 RM. für jedes Kind.

Der Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes sieht eine Erhöhung des Einkommens vor um:

- 15 vom Hundert des Einkommens für ein Kind,
- 35 vom Hundert des Einkommens für zwei Kinder,
- 60 vom Hundert des Einkommens für drei Kinder,
- 90 vom Hundert des Einkommens für vier Kinder,
- 100 vom Hundert des Einkommens für fünf Kinder.

An Stelle der Höchstgrenze von bisher 600 RM. für jedes Kind treten im Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes die folgenden Höchstgrenzen:

1200 RM. für ein Kind, 2800 RM. für zwei Kinder, 4800 RM. für drei Kinder, 7200 RM. für vier Kinder, 10 000 RM. für fünf Kinder. Erhöhung um weitere je 3000 RM. für jedes folgende Kind.

Auch die Mindestsätze der Kinderermäßigung sind erhöht worden. Im Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes sind die folgenden Mindestsätze vorgesehen:

240 RM. für ein Kind, 540 RM. für zwei Kinder, 900 RM. für drei Kinder, 1440 RM. für vier Kinder, das volle Einkommen für fünf Kinder, wenn das volle Einkommen 10 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Die Kinderermäßigung wird im Gegensatz zum bisherigen Einkommensteuergesetz dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes gemäß auch für volljährige Kinder gewährt, solange sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundsiebzigste Lebensjahr nicht vollendet haben.

In die neue Einkommensteuer sind auch die Bürgersteuer, die Kreissteuer der Veranlagten und der Einkommensteuerzuschlag der Empfänger von mehr als 8000 RM. Jahreseinkommen eingearbeitet.

Große Rosinen

ROMAN VON GEORG WALLENTIN

Copyright: Brösma-Korrespondenz, Berlin-Schöneberg, 30. Fortsetzung. (Nachdruck verboten)

Und so legte sie wieder los, und Brösicke mußte wieder die ganze Geschichte ihrer Vorfahren, der diversen Kreuz-, Ordens- und anderen Ritter über sich ergehen lassen, bis es ihm brüßwarm wurde.

Und zum Schluß kam sie auf ein Thema zurück, das ihr besonders ans Herz gewachsen war. Das betraf den ominösen Namen „Brösicke“.

„Augustus, wie oft habe ich Sie gebeten, Ihren Namen „Brösicke“, sie krümmte sich förmlich, „Ihren Namen abzugeben. Er klingt geradezu entsetzlich.“

Die drei Schwestern echoten in allen Tonarten. Grete hatte bisher belustigt zugehört; sie konnte nur ein über das andere Mal den Kopf schütteln.

Aber hierin war Brösicke unerbittlich. Sobald dieser Gesprächsstoff zur Debatte kam, blieb er hartnäckig. Und so auch heute.

„Wieso denn?“ gab er fast energisch zur Antwort. „Da kann ich mir ja nichts bei denken. Unter diesem Namen habe ich ein ganzes Leben lang geschuftet, habe unter diesem Namen ein Vermögen erworben. Brösicke klingt doch ganz schön!“ „Schneulisch... fürchterlich... gräßlich!“ entsetzten sich die drei Töchter.

„Dieser Name ist eine Beleidigung für unsere Familie,“ ereiferte sich die alte Dame und betupfte ihr seidenes Spigentuch mit Eau de Cologne.

Brösicke hatte einen Blick Gretes aufgefangen, der ihn in seiner Abwehrstellung gegen seine Schwiegermutter noch mehr befestigte.

„Warum denn?“ antwortete er gelassen. „Wenn wie bei Ministern einladen sind, und ich komme mit meine imposante Figur und mein nobles Wesen und denn meine gesamte Familie... denn sind sie alle haß... Da fragt denn so mancher Würdenträger, mancher diplomatische Vertreter: Wer

ist denn diese interessante Familie? Und denn stelle ich mir vor...“

„Mich... mich!“ verbesserte Lydia.

„Natürlich... Ihnen auch... aber zuerst mir.“

„Mich... es heißt nicht mir,“ versuchte sie ihn wiederum zu belehren.

Ungläubig sah Brösicke sie an, mitleidvoll schüttelte er den Kopf.

„Nee... nee,“ meinte er dann überlegen, „daß weiß ich mir ja genau. Rechtsanwalt Lindenberg sagte noch gestern zu mir: Lieber Herr Brösicke, ich stelle mir vor... mir... daß Sie sehr viel Zeit übrig haben. Also ich sage denn: Erzählen, oder was der Mann nun frade ist... dafür hat man ja 'n gewissen Blick, wir sind Brösickes... die Millionen-Brösickes. Jawoll... das macht doch Effekt.“

Grete wollte sich vor Lachen schütteln.

Ein verweisender Blick der alten Dame traf die unvorsichtige Grete.

Dann maß Lydia mit erhobenem Lognon den Sprecher von oben bis unten und sagte mit spitzer Stimme:

„Sie werden mit jedem Tage alberner, gerade wie Ihr Sproßling... da drüben.“

Das war zuviel für Brösickes Gutmütigkeit. Das ging entschieden zu weit, so konnte er sich vor seiner Tochter nicht blamieren lassen.

Ganz dicht trat der kleine Mann an seine imposante Schwiegermutter heran.

„Donnerwetter, nun wird's mir aber zu bunt,“ legte er energisch los. „Sie waren als Baronin froh, daß Ihre Tochter mir kriegt, weil Sie alle zuhause die Pellkartoffeln mit Heringsstunde nicht länger vertragen konnten.“

Ein vierfacher Schrei erklang von den Lippen der beleidigten Verwandtschaft.

Lydia starrte den aufgeregten Mann sprachlos an. Was erlaubte sich dieser ungehobelte Mensch?

Sollte Ihre Autorität plötzlich untergraben sein? In höchster Wut knirschte sie durch die Zähne:

„Sie... Sie... Ihr Betragen wird mich noch unter die Erde bringen.“

Empört rauschte sie davon, gefolgt von dem A, B, C. Brösicke atmete erleichtert auf.

„Ist sie wirklich weg?“ fragte er ungläubig.

„Ja, Papa!“ antwortete Grete. „Am Ende verlassen sie

das Haus!“

Traurig schüttelte Brösicke den Kopf und seufzte wieder tief.

„Ach nee, Grete, die sind ans gute Essen gewöhnt. Zum Mittagbrot sind sie pünktlich wieder da. Aber ein Stück war es, daß sie jejangen ist. Ich war frade in der richtigen Stimmung.“

„Aber dauert deine Kurage nie lange, Papa! Eine Viertelstunde später bist du wieder wie Wachs in ihren Händen.“

Brösicke nickte kleinlaut.

„Da hast nicht so unrecht, Grete. Aber jezen diese Frau kann man ja nicht auf die Dauer ankommen. Die erdrückt einen doch direkt mit ihrer Redeflut. Und denn mußte auch bedenken, ich muß doch Rücksicht nehmen auf meine Frau. Es ist doch nu mal ihre Mutter.“

Lotte erschien in der Tür.

„Heer von Feldern...“

Erregt sprang Brösicke ihr entgegen.

„Ist er da?“

„Nein, aber er hat diesen Brief geschickt.“

Sie verschwand wieder, nachdem sie einen bedauernden Blick auf Grete geworfen hatte.

Brösicke erbrach das Schreiben und las.

Feldern hielt um Gretes Hand an.

„Grete, nun ist es so weit. In einer Stunde will er sich die Antwort holen... Du mach dir recht schön. Was janz apartes ziehste an, janz was Robles. Ich stürze mir auch in den Jellschafschneipel, der mir allerdings schon ten bißchen eng geworden ist.“

Damit entfernte er sich, Grete in Gedanken zurücklassend.

Sie ging in ihr Zimmer und sah gedankenvoll über den Garten nach der Lehmannschen Fabrik.

Sie lächelte wehmütig.

Jetzt, wo der entscheidende Schritt getan werden sollte, wo sie sich frei ihren Gedanken überlassen konnte, mußte sie an den jungen Erben da drüben denken.

Ob sie ihn liebte? Sie war sich nicht klar darüber, ob es Liebe war, was sie für den netten Menschen empfand. Aber das Herz wurde ihr plötzlich schwer.

Fortsetzung folgt!

Infolge der Ermäßigung des Tarifs und der Erhöhung der Kinderermäßigung bleiben die verheirateten Lohnempfänger mit Kindern einkommensteuerausfrei, also frei von Einkommensteuer einschließlich Bürgersteuer, bei einem Kind, wenn ihr Arbeitslohn 100 RM. monatlich nicht übersteigt, bei zwei Kindern, wenn ihr Einkommen 125 RM. monatlich nicht übersteigt, bei drei Kindern, wenn ihr Einkommen 175 RM. monatlich nicht übersteigt, bei vier Kindern, wenn ihr Einkommen 275 RM. monatlich nicht übersteigt, bei fünf Kindern, wenn ihr Einkommen 350 RM. monatlich nicht übersteigt.

Einem Angestellten mit 300 RM. Monatsgehalt und vier Kindern sind bisher monatlich 7 RM. Lohnsteuer und Bürgersteuer einbehalten worden. Dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes gemäß soll dieser Angestellte steuerfrei sein, er wird also von seinem Lohn 7 RM. monatlich mehr ausgezahlt erhalten. Einem Angestellten mit 750 RM. Monatsgehalt und fünf Kindern sind bisher monatlich 28 RM. einbehalten worden. Dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes gemäß ist dieser Angestellte lohnsteuerfrei. Ihm werden monatlich 28 RM. von seinem Gehalt mehr ausgezahlt.

Bei einem veranlagten Steuerpflichtigen mit 5000 RM. Jahreseinkommen, also bei einem kleinen Gewerbetreibenden Handwerker oder dergl., gestaltet sich das Bild der Einkommenbesteuerung dem vorliegenden Entwurf gemäß wie folgt: verheiratet ohne Kinder bisher 400 RM., neu 400 RM., mit einem Kind bisher 424 RM., neu 340 RM., mit zwei Kindern bisher 388 RM., neu 260 RM., mit drei Kindern bisher 352 RM., neu 160 RM., mit vier Kindern bisher 316 RM., neu 40 RM., mit fünf Kindern bisher 250 RM., neu 0 RM.

Der Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes sieht, wie wir sehen, eine wesentliche Entlastung der kinderreichen Familienväter, insbesondere der kleinen und mittleren Einkommensempfänger, vor. Durch diese wesentliche Entlastung der kinderreichen wird nicht nur der Familiengebäude und der bedürftigkeitspolitische Gedanke gefördert, sondern gleichzeitig dem Gedanken der Verminderung der Arbeitslosigkeit gedient.

Freibetrag für Kinder bei der neuen Vermögenssteuer

Auch im Entwurf des neuen Vermögenssteuergesetzes ist der bevölkerungspolitische Gedanke zur Verwirklichung gekommen, in Zusammenhang damit gleichzeitig der Sinn des Spartens für die Kinder. Im bisherigen Vermögenssteuergesetz war eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 20 000 RM. vorgegeben. Ueberstieg das Vermögen 20 000 RM., so war es voll vermögenssteuerpflichtig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Kinder.

Der Entwurf des neuen Vermögenssteuergesetzes sieht nicht eine Besteuerungsgrenze, sondern einen Steuerfreibetrag vor. Dieser beträgt je 10 000 RM. für Mann, Frau und jedes nicht selbständig zur Vermögenssteuer veranlagte minderjährige Kind. Ein Familienvater von drei Kindern kann demnach ein Vermögen bis zu 50 000 RM. besitzen, ohne vermögenssteuerpflichtig zu sein. Würde das Vermögen dieses gleiches Familienvaters nicht 50 000, sondern 60 000 RM. betragen, so würde er nicht, wie bisher, mit 60 000 sondern nur mit 10 000 RM. vermögenssteuerpflichtig sein. Die von ihm zu zahlende Vermögenssteuer würde infolgedessen nicht mehr 300 RM., sondern nur noch 50 RM. jährlich, also nur noch ein Sechstel der bisherigen Belastung, betragen. Ein Ehepaar mit vier Kindern bleibt mit 60 000 RM. ein Steuerpflichtiger mit fünf Kindern mit 70 000 RM. vermögenssteuerfrei.

Durch diese Hineinarbeitung des bevölkerungspolitischen Gedankens auch in die Vermögenssteuer wird der Spartens des Familienvaters für seine Kinder gefördert. Der Familienvater wird hinsichtlich dieses Vermögens, soweit es den im Gesetz vorgeschriebenen Rahmen nicht übersteigt, von der Vermögenssteuer verschont. Er wird in der Regel einen der bisherigen Vermögenssteuer entsprechenden Betrag mehr aufwenden zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse seiner Familie oder zur Erhöhung des Sparguthabens, das er auf dem Wege über die Sparläufe der deutschen Volkswirtschaft zur Verfügung stellt.

Freibetrag für Kinder auch bei der Erbschaftsteuer

Auch im Entwurf des neuen Erbschaftsteuergesetzes ist der bevölkerungspolitische Gedanke zur Verwirklichung gekommen. Im bisherigen Erbschaftsteuergesetz galt für Kinder und Enkel eine Besteuerungsgrenze von 5000 RM. Ueberstieg der Erbfall diese Grenze, so war er voll erbschaftsteuerpflichtig. Der Entwurf des neuen Erbschaftsteuergesetzes sieht für Kinder einen Freibetrag von 30 000 RM. und für Enkel einen Freibetrag von 10 000 RM. vor. Ein Erbfall soll bis zur Höhe des Freibetrages in jedem Fall steuerfrei sein. Der Erbe soll nur mit dem Betrag, um den der Erbfall den Freibetrag übersteigt, zur Erbschaftsteuer herangezogen werden. Der über den Freibetrag hinausgehende Betrag wird zum bisherigen Erbschaftsteuerfuß herangezogen.

Die Einführung eines Freibetrags für Kinder und Enkel ist dringend erforderlich. Es ist bisher die Zahl der Fälle nicht selten gewesen, in denen die Söhne oder die Töchter im Fall eines Erbfalls von einigen zehntausend Reichsmark in Gestalt von Grundbesitz oder dergl. jahrelang ihre Not hatten, um die aus dem Erbfall sich ergebende Erbschaftsteuer abzubringen, die in bar beschafft werden mußte, obwohl der Anfall nicht in Bargeld bestand. Der Erbfall wurde infolge der zu entrichtenden Erbschaftsteuer in manchen Fällen zur finanziellen Bedrängnis. Diesem Zustand wird im Entwurf des neuen Erbschaftsteuergesetzes ein Ende bereitet.

Befreiung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags bei großer Kinderzahl

Seit 1. April 1934 sind alle Steuerpflichtigen mit drei und mehr Kindern bereits von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit. Entwickelt sich die Zahl der Arbeitslosen weiter nach unten und die Zahl der Beschäftigten, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten haben, weiter nach oben, so wird, glaube ich, im Frühjahr 1935 an eine Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags gedacht werden können. Es wird nicht zu empfehlen sein, den Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der heute 8 1/2 v. H. des rohen Lohns beträgt, um einen bestimmten Teil allgemein zu ermäßigen, sondern es wird zu empfehlen sein, damit zu beginnen, die Arbeitnehmer mit großer Kinderzahl vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag ganz freizustellen, erst vielleicht alle Arbeitnehmer mit drei und mehr Kindern, dann diejenigen mit zwei Kindern und dann diejenigen mit einem Kind. Solange nicht die Arbeitnehmer, die Kinder zu unterhalten haben, vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag restlos befreit sind, wird der Beitrag von den kinderlos Verheirateten und den Ledigen noch in voller Höhe zu erheben sein.

Die Befreiung der Kinderreichen vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag, die hoffentlich im kommenden Frühjahr vorgenommen werden kann, wird ebenso wie die Befreiung von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und die Senkung der Lohnsteuer im

Ergebnis einer Erhöhung des Lohns und damit der Kaufkraft gleichkommen. Die Spanne zwischen dem rohen Lohn und dem reinen Lohn wird kleiner werden, der Lohnempfänger wird von seinem Lohn mehr ausgezahlt erhalten als bisher, es wird ihm zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse für sich und seine Familie ein größerer Betrag zur Verfügung stehen als bisher.

Die neuen Steuergesetze

Senkung des Tarifs der Einkommensteuer

Der Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes unterscheidet sich von der bisherigen Einkommensteuer im wesentlichen in der Senkung des Tarifs, der Kinderermäßigung und der Bemessungs- und Gewinnermittlungsvorschriften.

Der bisherige Tarif begann mit 10 v. H. und reichte bis 40 v. H. Dabingzu kamen die Krisensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. Dadurch erhöhte sich der Tarif von 10 bis 40 auf rund 10 1/2 bis 46 v. H. Die Gemeinden erheben außerdem eine Bürgersteuer. Diese ist nach der Höhe des Einkommens gestaffelt. Der Grundtarif beträgt 3 bis 2000 RM. Die Sätze der Bürgersteuer dürfen beliebig vervielfacht werden. Durch die Bürgersteuer erhöht sich der Tarif auf rund 12 bis rund 50 v. H.

Der neue Tarif soll mit nur 8 v. H. beginnen und bis 35 v. H. reichen mit der Maßgabe, daß die Steuer in keinem Fall mehr als ein Drittel des Einkommens betragen darf. Die Krisensteuer der Veranlagten, der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM. und die gemeindliche Bürgersteuer werden aufgehoben. Die Sätze der Einkommensbesteuerung betragen bisher 12 bis rund 50 v. H. Sie sollen dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes gemäß nur 8 bis 33 1/2 v. H. betragen. Die bisherige Ehegattenhilfe wird abgelöst durch einen festen Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen.

In Anbetracht des Fortfalls der Bürgersteuer ist eine kleine Ermäßigung des steuerfreien Einkommensanteils vorgezogen. Außerdem soll der steuerfreie Einkommensanteil nicht mehr für Einkommen bis zu 10 000, sondern nur noch für solche bis zu 2000 RM. gewährt werden. Diese Herabsetzung des steuerfreien Einkommensanteils wird jedoch in den meisten Fällen mehr als ausgeglichen durch die Ermäßigung des Tarifs. Außerdem Erhöhung der Kinderermäßigung. Bei den meisten Verheirateten mit zwei Kindern und bei allen Verheirateten mit drei oder mehr Kindern wird die Einkommensbesteuerung (Einkommensteuer und Bürgersteuer) nach dem neuen Einkommensteuergesetz wesentlich niedriger sein als bisher, insbesondere dort, wo bisher eine hohe Bürgersteuer erhoben worden ist. Bis zu einer sehr ansehnlichen Einkommenshöhe sind die kinderreichen Einkommensteuerpflichtigen vollkommene einkommensteuerfrei.

Das neue Körperschaftsteuergesetz

Der Entwurf des neuen Körperschaftsteuergesetzes schließt sich in den grundlegenden Fragen der Einkommensbesteuerung dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes an. Der Besteuerungssatz beträgt nach wie vor 20 v. H. Die sehr verwickelten und umständlichen Vorschriften über die Mindestbesteuerung, die im bisherigen Körperschaftsteuergesetz vorgezogen waren, werden abgelöst durch eine Bestimmung, wonach die Mindestbesteuerung sich nur auf Ausschüttungen insoweit erstreckt, als sie mehr als 4 v. H. des Stammkapitals oder Grundkapitals betragen.

Ueber die Einkommensbesteuerung und Vermögensbesteuerung der Genossenschaften und der öffentlichen Betriebe, über das Schachtelprinzip und ähnliche Fragen wird noch zu beraten sein. Öffentliche Betriebe werden nur insoweit von der Körperschaftsteuer und von der Vermögenssteuer freigestellt sein, als der Zweck des Betriebs ein solcher ist, dessen Erfüllung im Interesse der Allgemeinheit in die öffentliche Hand gehört. Die steuerliche Freistellung wird sich also insbesondere auf solche Betriebe beschränken müssen, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und dergl. dienen. Der Wettbewerb der öffentlichen Körperschaften auf Gebieten, die der Privatwirtschaft vorbehalten bleiben sollen, darf steuerlich nicht begünstigt werden. Staat und Gemeinden sind nicht da, um Wirtschaft zu treiben, sondern um sich der Politik und der Verwaltung hinzugeben und die Voraussetzungen zu schaffen, deren es bedarf, wenn die Wirtschaft sich gedeihen können.

Das neue Vermögenssteuergesetz — neue Einheitsbewertung

Ich habe bereits ausgeführt, daß ein Freibetrag von 10 000 Reichsmark für jeden Familienangehörigen vorgezogen ist. Für Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. ist eine Mindestbesteuerung in der Weise vorgezogen, daß der Besteuerung ein Vermögen bestimmter Mindesthöhe zugrunde gelegt wird. Der Vermögenssteuerfuß wird einheitlich auf 5 v. T. festgelegt werden.

Von der Vermögensbesteuerung der Genossenschaften, der öffentlichen Betriebe und dem Schachtelprivileg gilt das gleiche wie bei der Körperschaftsteuer. Der Hauptveranlagungszeitraum wird drei Kalenderjahre betragen. Die nächste Einheitsbewertung wird nach dem Stand vom 1. Januar 1935 vorgenommen werden. Eine Hinauschiebung wird nicht erfolgen. Im Februar 1935 wird zusammen mit der Einkommensteuererklärung eine Vermögenssteuererklärung abzugeben sein. Im Laufe des Jahres 1935 wird dann in aller Ruhe die Einheitsbewertung erfolgen. Diese wird die Besteuerungsgrundlage mit Wirkung ab 1. Januar 1936 sein. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1934 wird die Vermögenssteuer noch auf der bisherigen Grundlage erhoben, das heißt, nach der auf den 1. Januar 1931 festgestellten Bewertung und mit dem Abschlag von 20 v. H. von der Vermögenssteuerschuld. Das sogenannte Vermögenszuwachssteuergesetz von 1922 wird aufgehoben. Die Erhebung der Vermögenszuwachssteuer ist regelmäßig ausgeföhrt gewesen.

Grunderwerbsteuer

Bei der Grunderwerbsteuer werden verschiedene Vereinfachungen durchgeführt werden. Die Besteuerung der sogenannten toten Hand wird in den Entwurf des neuen Grunderwerbsteuergesetzes nicht übernommen werden. Die Steuer ist niemals praktisch geworden. Für das Einbringen von Grundstücken in Personalgemeinschaften ist eine Ermäßigung der Grunderwerbsteuer auf 2 v. H. vorgezogen. Eine solche Ermäßigung ist dem bisherigen Gesetz fremd gewesen. Es wird anzutreten sein, die Verwaltung der Grunderwerbsteuer durchgreifend zu vereinfachen und auf das Reich zu übernehmen. Es wird auch zu prüfen sein, ob es sich nicht empfiehlt, den Grunderwerbsteuerfuß zu senken. Das Einkommen an Grunderwerbsteuer fließt restlos den Ländern und Gemeinden zu. Diese würden zur Frage der Senkung der Grunderwerbsteuer gehört werden müssen.

Wertzuwachssteuer

Bei der Wertzuwachssteuer wird insbesondere an eine Ver-

einheitlichung des Rechts und der Verwaltung gedacht werden müssen. Von der Wertzuwachssteuer in ihrer heutigen Gestalt wird nicht gejagt werden können, daß sie noch weiteres in die heutige Zeit passe. Sie ist geeignet, den Grundstücksmarkt zu erschweren und steht übrigens in manchen Fällen in keinem Verhältnis zu der damit verbundenen Verwaltungsarbeit. Wir werden uns auch mit der Frage der Neugegestaltung der Wertzuwachssteuer im Finanz- und Steuerrechtsausschuß befassen.

Umsatzsteuer

Auf die Umsatzsteuer kann nicht verzichtet werden. Sie stellt das Hauptträgert der Finanzen des Reiches dar. Es sind insolge dessen auch grundlegende Änderungen nicht möglich. Der Gedanke der sogenannten Phasenpauschalisierung, die Einführung einer Kleinhandelssteuer und die sonstigen Wünsche, die hinsichtlich der Umsatzsteuer an uns herangetragen worden sind, sind fallen gelassen worden.

Für den Binnengroßhandel ist die Erhebung eines einheitlichen Satzes von 1/2 v. H. vorgezogen. Dadurch soll die Lagerhaltung des Binnengroßhandels, dem Gedanken der Verminderung der Arbeitslosigkeit und dem Gedanken der Vereinfachung der Verwaltung gedient werden.

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind heute Landessteuern. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erheben Zuschläge dazu. Die Zuschläge sind verschieden hoch. Im Rechnungsjahr 1933 wird das Aufkommen an Grundsteuer einschließlich der Zuschläge ungefähr 1350 Millionen Reichsmark betragen haben, dasjenige an Gewerbesteuer einschließlich der Zuschläge ungefähr 540 Millionen Reichsmark.

Die Merkmale, nach denen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer erhoben werden, sind nicht für das gesamte Reichsgebiet einheitlich. Auch die Verwaltung ist nicht einheitlich.

Es ist selbstverständlich, daß für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer einheitliches Recht für das gesamte Reichsgebiet geschaffen werden wird, und daß die Verwaltung einheitlich für das gesamte Reichsgebiet durch die Reichsfinanzverwaltung wird übernommen werden müssen. Ein Ausgangspunkt in der Vereinheitlichung des Rechts ist bereits im Grundsteuerrahmengesetz und im Gewerbesteuerrahmengesetz vom 1. Dezember 1930 gegeben. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze ist bis jetzt immer hinausgeschoben worden. Wir werden nunmehr die Vereinheitlichung durchführen. Wir werden ein Grundsteuergesetz und ein Gewerbesteuergesetz schaffen. Diese werden nach Merkmalen, die für das gesamte Reichsgebiet einheitlich sein werden, erhoben werden.

Die Erhebung und Verwaltung der neuen Grundsteuer und der neuen Gewerbesteuer sollen für das gesamte Reichsgebiet einheitlich auf die Finanzämter übernommen werden. Für das Wirtschaftswesen des neuen Rechts und für die Umstellung der Verwaltung wird der 1. Januar 1936 in Aussicht zu nehmen sein. Für das Kumpfrechnungsjahr vom 1. April bis 31. Dezember 1935 wird die Erhebung noch nach den bisherigen Merkmalen und die Verwaltung noch durch die bisherigen Organe erfolgen. Die Durchführung der neuen Bewertungsarbeiten wird bis Sommer 1935 dauern.

Von besonderer Bedeutung wird die neue Gewerbesteuer sein. Solange die Finanzen der Gemeinden einen Verlust auf die Gewerbesteuer noch nicht erlauben, wird diese wesentlich vereinfacht und so erträglich wie möglich gestaltet werden müssen. Als einheitliche Besteuerungsgrundlage für das gesamte Reichsgebiet ist im Entwurf des neuen Gewerbesteuergesetzes der Gewerbeertrag in Aussicht genommen. Als dieser soll der einkommensteuerliche Gewinn gelten. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer soll möglichst zusammen mit der Einkommensteuer erfolgen. Bei Gesellschaften m. b. H. und Aktiengesellschaften sollen diejenigen Beträge, die Gesellschaften dem Gewinn des Unternehmens entnehmen, einschließlich der ordentlichen Gehälter der Gesellschaften, dem Gewinn zugerechnet werden.

Eine Lohnsummensteuer wird es dem Entwurf des neuen Gewerbesteuergesetzes gemäß nicht mehr geben. Auch die Gewerbesteueralsteuer soll in Fortfall kommen. Es ist lediglich in Aussicht genommen, für Betriebe, deren Gewerbesteueralsteuer bestimmten Betrag nicht übersteigt, eine Mindestbesteuerung vorzunehmen. Die Gewerbetreibenden, deren Gewerbeertrag 1250 Reichsmark im Jahr nicht übersteigt, sollen gewerbesteuerfrei bleiben. Die Angehörigen der freien Berufe werden aus der Gewerbesteuer ausgenommen. Sie sollen einer ihrem Beruf entsprechenden Berufssteuer unterliegen. Dabei wird ein angemessener Freibetrag vorzuziehen sein.

Gewerbesteuer und Grundsteuer werden die wichtigsten Grundlagen der finanziellen Selbstverwaltung der Gemeinden sein. Gewerbesteuer und Berufssteuer werden in einem angemessenen Verhältnis zur Grundsteuer stehen müssen. Es wird ein gewisser Ausgleich zwischen den verschiedenen Belastungen gesichert sein müssen.

Buntes Allerlei

Auch ein Weltrekord!

Die größte Erdbeertorte der Welt ist in Amerika gebacken, und zwar in Lebanon gelegentlich des diesjährigen „Erdbeerfestes“. Aus 1600 Pfund Erdbeeren, 325 Pfund Mehl, 225 Pfund Zucker, 6 Pfund Salz, 18 Pfund Backpulver, 2 Liter Vanille, 110 Liter Milch, 200 Liter Rahm, 80 Liter Schlagahne und 750 Eiern stellten die Konditoren der Stadt mit vereinten Kräften ein Kunstwerk her, das 4035 Pfund wog, fünf Meter lang und vier Meter breit war. Diese gigantische Torte wurde im Triumph durch die Stadt gefahren, um dann mit einem zwei Meter langen, eigens hergestellten Messer zerschnitten und an die Lebermäuler von Lebanon verteilt zu werden. Mehr als achttausend Personen konnten sich an süßlicher Erdbeertorte laben.

Humor

Keiner Unterschied. „Nicht wahr Vater, Discretion und Schweigen ist doch dasselbe?“ — „O nein, mein Junge, Schweigen ist Gold — Discretion ist nur Ehrensache.“

Nicht im Bilde. „Ich möchte nur wissen, wie ich meinen auffallenden Kropf am besten wegkriege?“ — „Durch Bestrahlung!“ — „Was Bestrahlung? Da wird man ihn ja noch deutlicher sehen!“

Wirksames Mittel. Der Medecozyl sprach von seinen Erfolgen. „Erfürzlich habe ich einen Mann von zwei schweren Beinbrüchen geheilt, daß er schon nach vier Wochen aus dem Stand einen Reiter hoch gesprungen ist.“ — Der Kollege lächelte: „Sicher als er Ihre Rechnung erhielt.“

